

## Vorlage an den Landrat

### Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften - Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes ([RBG](#), [SGS 400](#))

2024/500

vom 20. August 2024

#### 1. Bericht

##### 1.1 Ausgangslage

Am 11. Juni 2020 reichte Thomas Noack und Mitunterzeichnete die Motion [2020/298](#) mit dem Titel «Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften» ein. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

*Gemäss dem dem Statusbericht Klima - Handlungsfelder in Basel-Landschaft (Vorlage 2020/190) zugrundeliegenden Klimaszenarien ist davon auszugehen, dass die Maximaltemperaturen und die Zahl der Hitzetage und der Tropennächte in den kommenden Jahren steigen werden. Der Bericht erwähnt den Hitze- bzw. Wärmeinseleffekt (urban heat island) in Agglomerationen und Städten und die damit verbundene sinkende Lebensqualität und negative gesundheitliche Auswirkungen.*

*Unter dem Titel Klimaanpassung sind Massnahmen zur Durchgrünung des Siedlungsraums, zur Beschattung und zur Reduktion der Versiegelung unter Fachleuten unbestritten (siehe z.B. Arbeitshilfe des ARE, Klimawandel und Raumentwicklung aus dem Jahr 2013). So leisten durchgrünte Plätze, Gärten und Vorgärten mit möglichst vielen schattenspendenden Pflanzen und möglichst vielen unversiegelten Flächen einen wichtigen Beitrag zur lokalen Reduktion der Sommerhitze in den dicht besiedelten Ortschaften. Insbesondere gilt dies auch für den Strassenraum, der als meist versiegelte Hartfläche einen grossen Beitrag zur lokalen Wärmeentwicklung leistet. Dabei sind den Aspekten der Schattenbildung durch grössere Bäume und einer Reduktion der Temperatur durch Verdunstung der Pflanzen besondere Beachtung zu schenken. Während die Gemeinden und der Kanton selber für die Gestaltung des öffentlichen Strassenraums zuständig sind, bestehen Defizite in Bezug auf die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden in Bezug auf die privaten, an den Strassenraum angrenzenden Bereiche.*

*Eine kürzlich erschienene Masterarbeit an der ETH Zürich zum Thema «Qualität für das Wohnumfeld» \* hat die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft untersucht. Obwohl viele Gemeinden den Umgebungsplan zur Überprüfung qualitativer Anforderungen an das Wohnumfeldes als wichtig einstufen, kann die Gemeinde diesen nicht als erforderliches und verbindliches Dokument im Baugesuchsverfahren einfordern. Es fehlt die gesetzliche Grundlage, damit die Gemeinde im kommunalen Reglement die Einreichung eines Umgebungsplans oder anderer Unterlagen festlegen kann.*

*Eingriffe durch die Gemeinden in die Umgebungsgestaltung von Bauten sind ein sensibles Thema, greift doch damit die öffentliche Hand in die Eigentums- und die Gestaltungsfreiheit der Besitzerschaften ein. Demgegenüber steht nun aber ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an zusätzlichen Massnahmen, um eine hohe Durchgrünung des Siedlungsraums sicherzustellen und damit neben einem Beitrag zur Biodiversität und zur Siedlungsökologie auch die sommerliche Wärmeentwicklung abzumindern.*

*Im Strassenraum ist mit der Festlegung von Baulinien das öffentliche Interesse an der Gestaltung des erweiterten Strassenraums bereits manifest. Die Baulinien sichern den Raum neben den Strassen vor einer Bebauung. Dieser Bereich könnte auch genutzt werden, indem die Gemeinden hier im öffentlichen Interesse der Reduktion der Hitze- bzw. Wärmeinseln Vorschriften zur Gestaltung des erweiterten Strassenraums erlassen können.*

*Hierfür müsste gemäss der erwähnten Masterarbeit \* das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und die Raumplanungsverordnung (RBV) mit einer Bestimmung ergänzt werden, die es den Gemeinden erlaubt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einen verbindlichen Umgebungsplan einzufordern. Auf dieser Rechtsgrundlage könnten die Gemeinden in ihren Zonenreglementen Kriterien zur Beurteilung der Umgebungspläne festlegen, welche die privaten Interessen, wie Zufahrt, Parkierung und die öffentlichen Interessen, wie z.B. einen Grünflächenanteil, einen Anteil unversiegelter Flächen oder besondere Vorschriften zur Bepflanzung berücksichtigen.*

*Ich bitte den Regierungsrat das RBG und die RBV mit den notwendigen Bestimmungen zu ergänzen, damit die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren verbindliche Umgebungspläne einfordern können.*

\* Stucki Oliver (2019): Qualität für das Wohnumfeld! Vorschläge für eine bessere rechtliche Verankerung im Kanton Basel-Landschaft. Thesis im MAS-Programm in Raumplanung ETH Zürich

## **1.2 Ziel der Vorlage**

Die Motion wurde am 22. April 2020 mit 49:32 Stimmen überwiesen. Der Regierungsrat hat damit den Auftrag erhalten, die formellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gemeinden besser auf die Umgebungsgestaltung Einfluss nehmen können, um die Entstehung von Hitzeinseln im verdichteten Siedlungsgebiet zu verhindern. Um die Art und Weise einer hitzemindernden Begrünung der Freiflächen zu bestimmen oder um eine übermässige Versiegelung der Freiflächen zu verhindern, sind die materiellen Voraussetzungen in den kommunalen Zonenreglementen zu schaffen. Den Gemeinden soll hier im Sinn und Geist des § 47a der Kantonsverfassung (Gemeindeautonomie) grösstmöglicher Entscheidungsspielraum eingeräumt werden.

Durch die Schaffung einer Kompetenzordnung zugunsten der Gemeinden soll die Umgebungsgestaltung von neuen Bauten und Anlagen stärker als bisher mittels zonenrechtlicher Kriterien in den Bewilligungsprozess eingebunden werden. Zu diesem Zweck werden das Raumplanungs- und Baugesetz ([RBG](#), SGS 400) und die Verordnung ([RBV](#), SGS 400.11) dazu mit neuen Bestimmungen dergestalt ergänzt, dass Umgebungsgestaltungspläne mit dem Baugesuch eingefordert werden und durch die Gemeinde im Bewilligungsverfahren geprüft werden können, sofern die kommunalen Zonenreglemente dies zwingend vorsehen.

## **1.3 Erläuterungen**

### *1.3.1. Ausgangslage*

Einleitend ist festzuhalten, dass das Baubewilligungswesen sowie die Bewilligungspflicht bzw. das Erfordernis einer Baubewilligung von Bauten und Anlagen bisher in RBG und [RBV](#) abschliessend geregelt sind. Die Gemeinden können diesbezüglich weder zusätzliche kommunale Bewilligungsverfahren einführen noch zusätzliche Restriktionen erlassen. Das heisst, dass auch Bauten und Anlagen, die gemäss RBG und [RBV](#) bewilligungsfrei sind – dazu gehören gemäss § 94 Abs. 1 Bst. g. [RBV](#) unter anderem Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im

ortsüblichen Rahmen –, weder eine Bewilligung noch eine Zustimmung des Gemeinderats erfordern. In der Bewilligungskompetenz des Gemeinderats liegen lediglich die Bauten und Anlagen gemäss § 92 [RBV](#). Zudem legt die [RBV](#) die Anforderungen an Baugesuchsunterlagen abschliessend fest. Insofern kann der Gemeinderat keine zusätzlich einzureichenden Dokumente bestimmen, wie z. B. einen Umgebungsplan. Sofern für die Beurteilung von Baugesuchen notwendig, kann der Gemeinderat indes die Einreichung von zusätzlichen Dokumenten bei der Baubewilligungsbehörde beantragen (§ 87 Abs. 4 Bst. a. [RBV](#)). Anders verhält es sich nur bei Ausnahmbewilligungen nach Art. 24 [RPG](#) und zonenkonformen Bauten nach Art. 16a [RPG](#) (eidgen. Raumplanungsgesetz, SR 700). Dort wird gestützt auf die bundesrechtlichen Bestimmungen regelmässig ein Umgebungsplan einverlangt.

Das Baubewilligungsverfahren fokussiert heutzutage überwiegend auf die baurechtliche Prüfung der in Frage stehenden Bauten und Anlagen, in überwiegender Anzahl sind dies Wohn- und Geschäftsgebäude. Die Umgebungsgestaltung ist in den meisten Fällen nicht Gegenstand der Baugesuchsprüfung, obwohl § 18 Abs. 4 RBG bereits heute den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, im Interesse eines harmonischen Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes im Zonenreglement Vorschriften über die Bepflanzung, den ökologischen Ausgleich und den Biotopverbund festzulegen. Diese Möglichkeit wird von den Gemeinden bisher aber eher zurückhaltend wahrgenommen.

Anders ist dies bei Überbauungen, die im Rahmen eines Quartierplans erstellt werden. Der Quartierplan kann Vorschriften zur Umgebungsgestaltung innerhalb des Quartierplanperimeters enthalten («landschaftliche Umgebung» gemäss § 38 Abs. 2 Bst. a. [RBG](#)). Bei zahlreichen Gemeinden ist in der Zwischenzeit unbestritten, dass eine Quartierplanung Festlegungen zur Nutzung und Gestaltung des Aussenraums enthalten muss. Ein Umgebungsplan ist gemäss § 87 [RBV](#) indessen trotzdem nicht standardmässiger Bestandteil der Unterlagen für die Baueingabe und kann als solcher aufgrund der erwähnten abschliessenden Regelung bezüglich Anforderungen an die Baugesuchsunterlagen auch im Quartierplanreglement nicht verbindlich eingefordert werden.

Bei Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen werden hingegen regelmässig Umgebungsgestaltungspläne eingefordert, da bei solchen Bauvorhaben die Einpassung in die Umgebung aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben besonders geprüft werden muss.

Das Ziel der Motion ist, dass bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen neu obligatorisch Pläne zur Umgebungsgestaltung zur Baugesuchseingabe verlangt werden, sofern die Gemeinden dies in ihren kommunalen Reglementen so vorgesehen haben.

### 1.3.2 *Voraussetzungen und Bedingungen*

Um dem Bestimmtheitsgebot und dem Willkürverbot zu entsprechen, müssen in den kommunalen Reglementen bezüglich Umgebungsgestaltung konkrete und messbare (vollziehbare) Massnahmen festgelegt werden, welche von den Bauwilligen zu erfüllen sind. Denn es ist gerade die Aufgabe des Reglements, die einzuhaltenden Normen – auch bezüglich Gestaltung des Aussenraums –, darzulegen. Eine Norm, welche dem Gemeinderat im Einzelfall die Bestimmung der zulässigen Gestaltung einräumen würde, wäre nicht zulässig. Insofern ist der Satz in der Motion, «auf dieser Rechtsgrundlage könnten die Gemeinden in ihren Zonenreglementen *Kriterien zur Beurteilung der Umgebungspläne* festlegen, welche ...», kritisch zu hinterfragen. Den Bauwilligen muss auch mit Vorgaben zur Aussenraum- und Umgebungsgestaltung von Beginn weg klar sein, was sie dürfen und was nicht. Soweit die Bauprojekte die kommunalen Vorschriften einhalten, besteht für die Bauwilligen diesbezüglich Anspruch auf eine Baubewilligung.

Zudem ist zu bemerken: Die Gemeinden sind die Planungsbehörden für ihre Hoheitsgebiete und können entsprechend ihren Interessen Forderungen und Randbedingungen in ihren Planungen sicherstellen. Dies muss jedoch in erster Linie auf Stufe Nutzungsplanung (Zonenvorschriften, Quartierplanvorschriften) erfolgen und nicht auf Stufe Baugesuch. Insofern sind Umgebungspläne

in erster Linie als Nachweispläne zu betrachten, mit denen in Bauprojekten nachgewiesen wird, dass die verbindlichen Vorschriften umgesetzt wurden. Im vorgenannten Sinne kann der Umgebungsplan jedoch nicht als Planungsinstrument genutzt werden, um in Baugesuchen Inhalte zu fordern, für die in der Nutzungsplanung oder in der übergeordneten Gesetzgebung die Rechtsgrundlage fehlt.

### 1.3.3 Vorgeschlagene Lösung

Die formelle Voraussetzung hierfür ist im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz und der dazugehörigen Verordnung zu schaffen. Bisher konnten ergänzende Unterlagen zu einem Baugesuch nur eingefordert werden, wenn eine erste Prüfung ergab, dass das Baugesuch keine oder ungenügende Aussagen zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (i. c. Grünflächenziffer) oder Auflagen (i. c. aus Quartierplanvorschriften) machte (§ 87 Abs. 4 Bst. a [RBV](#)). Dies führte dazu, dass es durch die Nachforderung von ergänzenden Unterlagen zu Verzögerungen bei den Baugesuchsverfahren kommen konnte.

Die normative Verankerung der materiellen Anforderungen an die Aussenraumgestaltung, also das «was» und «wie» der Umgebungsgestaltung, ist nur auf kommunaler Stufe sinnvoll. Nur die Standortgemeinde kann in ihrem Zonenreglement auf die jeweilige Bauzone oder im Quartierplanreglement auf das Raumentwicklungskonzept abgestimmte detaillierte Vorgaben machen, wie die Aussenraumgestaltung erfolgen soll. Ausserdem muss in den kommunalen Reglementen die zwingende Einreichung eines Umgebungsplans bei neuen Bauvorhaben festgeschrieben werden. Ebenso muss auf der Ebene der kommunalen Normen die Eingriffstiefe in die Eigentumsrechte der Betroffenen diskutiert und durch den formellen Erlass der Reglemente durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat bestätigt werden.

Mit der vorgeschlagenen Lösung soll den Gemeinden grösstmögliche Freiheit in der Ausgestaltung der Vorschriften gegeben werden. Das kantonale Recht regelt im Sinne einer Rahmengesetzgebung die formellen Voraussetzungen, die für alle Gemeinden gleich sind. Auf dieser Grundlage können die Gemeinden im kommunalen Recht selbst festlegen, ob und in welchen Zonen oder Quartierplanungen wie auf die Aussenraumgestaltung bei einzelnen Bauvorhaben Einfluss genommen werden soll. Die Gemeinden sind dann selbstredend auch für die Kontrolle und die korrekte Umsetzung der zonenrechtlichen Vorgaben, sprich den Vollzug, zuständig.

Dies führt zu folgenden Ergänzungen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben im Raumplanungs- und Baugesetz:

## 1.3. Ortsplanung

### 1.3.2 Kommunale Nutzungsplanung

#### 1.3.2.1 Rahmennutzungsplanung

##### **§ 18 Absatz 4 RBG (geändert)**

*Die Zonenreglemente können im Interesse eines harmonischen Strassen-, Orts- und Landschaftsbilds, **des ökologischen Ausgleichs, des Biotopverbunds, der klimatischen Aspekte sowie zur Erreichung einer hohen Qualität des Wohnumfelds** Vorschriften über die Gestaltung, Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Freiflächen, **die Anteile und Qualität begrünter Flächen sowie die Bepflanzung insbesondere mit Hecken und Bäumen** enthalten.*

### **1.3.2.2. Sondernutzungsplanung (Quartierplanung)**

#### **§ 38 Absatz 2 Bst. a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup> (neu) RBG**

**Der Quartierplan kann insbesondere enthalten:**

**a....(unverändert)**

**a<sup>bis</sup>. Vorschriften über den ökologischen Ausgleich, den Biotopverbund, die klimatischen Aspekte.**

**a<sup>ter</sup>. Vorschriften zur Erreichung einer hohen Qualität des Wohnumfeldes, beispielsweise über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Freiflächen, die Anteile und Qualität begrünter Flächen sowie die Bepflanzung insbesondere mit Hecken und Bäumen;**

#### **1.3.4. Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), notwendige Änderung**

Die auf die geänderten Gesetzesbestimmungen folgenden notwendigen Änderungen auf Verordnungsstufe liegen in der Kompetenz des Regierungsrates. Die hier nachfolgend skizzierten Anpassungen der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz wird der Regierungsrat nach dem Beschluss des Landrates über die Gesetzesänderung vornehmen.

In der Verordnung muss als Folge der gesetzlichen Vorgabe konsequenterweise geregelt werden, dass bereits bei der Ersteinreichung eines Baugesuches alle erforderlichen Unterlagen beigelegt werden müssen, die eine vollständige Beurteilung des Bauvorhabens zulassen. Im Motionstext wird auch extra darauf hingewiesen, dass künftig ein Umgebungsplan obligatorisch bei der Ersteinreichung verlangt werden soll, damit die Gemeinden eine abschliessende Prüfung der zonenrechtlichen Vorgaben vornehmen können. Heute regelt § 87 [RBV](#) abschliessend, welche Unterlagen mit einem Baugesuch eingereicht werden müssen. Die Bestimmung muss daher wie folgt ergänzt werden:

### **6 Baubewilligungsverfahren**

#### **6.1 Ordentliches Baubewilligungsverfahren**

##### **§ 87 Unterlagen für die Baueingabe (geändert)**

**Abs.3 Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:**

- i. Bei Neu- und Ersatzbauten ein Nachweis zur Umgebungsgestaltung (Umgebungsplan), soweit die Zonen- bzw. Quartierplanvorschriften dies vorschreiben und entsprechende Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung (§ 18 Abs. 4 RBG bzw. § 38 Abs. 2 Bst. a., a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup>. RBG) enthalten.**

Der Umgebungsplan dient dazu, die Umsetzung der verbindlichen Zonen- bzw. Quartierplanvorschriften nachzuweisen. Das Festlegen des Umgebungsplans als verbindlicher Bestandteil der Baugesuchsunterlagen im Zonen- bzw. Quartierplanreglement ist daher an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinden gestützt auf § 18 Abs. 4 [RBG](#) bzw. § 38 Abs. 2 Bst. a., a<sup>bis</sup>. und a<sup>ter</sup>. [RBG](#) entsprechende Vorschriften erlassen, deren Umsetzung dann mit dem Umgebungsplan nachzuweisen ist. Erst solche konkreten und messbaren (vollziehbaren) Massnahmen ermöglichen die Kontrolle und den Vollzug durch die Gemeinden im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Zudem ist die Bestimmung auch dergestalt einzuschränken, dass ein Umgebungsplan nur dann einzureichen ist, wenn dieser zur Beurteilung von Baugesuchen tatsächlich erforderlich ist, was in der Regel bei Neu- und Ersatzbauten der Fall ist.

Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, welche direkt der Bundesgesetzgebung unterstehen (Bundesgesetz über die Raumplanung, [RPG](#), SR 700 und dazugehörige Verordnung [RPV](#), SR 700.1), werden bereits heute schon Umgebungsgestaltungspläne eingefordert. Darauf wird in den Merkblättern zu «Bauen ausserhalb Bauzonen» explizit hingewiesen ([Bauen ausserhalb Bauzonen — baselland.ch](#)). Die Umgebungsgestaltung richtet sich hier in der Regel nicht nach kommunalen zonenrechtlichen Bestimmungen, sondern wird im Gesamtkontext des Bauvorhabens nach den bundesrechtlichen Grundsätzen, wie Betriebsnotwendigkeit, Landschaftsbild- und Naturschutz, Interessensabwägung, etc. beurteilt.

#### **1.4. Strategische Verankerung/Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Der parlamentarische Vorstoss wurde an den Regierungsrat überwiesen. Eine strategische Verankerung kann in Bezug auf den Klimawandel (zunehmende Hitze- und Trockenperioden) hergestellt werden. Der Regierungsrat hat diese Thematik als Herausforderung erkannt (Aufgaben- und Finanzplanung 2022-2025, Langfristplanung, S. 33) und es gilt, der Entstehung von Hitzeinseln entgegenzuwirken. Die vorliegende Gesetzesanpassung kann dazu beitragen, wirkungsvolle Massnahmen umzusetzen.

#### **1.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) und Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ([RBV](#), SGS 400.11)

#### **1.6. Finanzielle Auswirkungen**

Für den Kanton keine. Für Bauwillige sind, wenn Gemeinden die Umgebungsgestaltung nach den Vorgaben einer Reglementsverordnung und einen Umgebungsplan bei der Baugesuchseingabe zwingend verlangen, gewisse Mehrkosten zu erwarten.

#### **1.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

Mit der angestrebten Gesetzesanpassung soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, die Bauvorhaben auch in Bezug auf ihre ökologischen Aspekte zu prüfen. Die Vorgaben werden alle Bauvorhaben betreffen, die in Gemeinden mit den entsprechenden zonenreglementarischen Vorschriften erstellt werden sollen. Eine einseitige Mehrbelastung der Klein- und mittelständischen Unternehmen im Sinne des KMU Entlastungsgesetzes findet nicht statt.

#### **1.8. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Das öffentliche Vernehmlassungsverfahren wurde vom 13. Juni bis 31. Oktober 2023 durchgeführt. Insgesamt sind über 30 Vernehmlassungen eingegangen. Diverse Parteien, Verbände und Gemeinden haben fristgerecht ihre Stellungnahmen abgegeben. 13 Gemeinden haben eine eigene Stellungnahme abgegeben. Davon haben sich 5 Gemeinden explizit der Vernehmlassung des VBLG angeschlossen und diejenigen Gemeinden, die keine eigene Stellungnahme abgeben, schliessen sich stillschweigend derjenigen des VBLG an (VBLG-Delegierten Beschluss vom 28. März 2019). Tendenziell lässt sich feststellen, dass die überwiegende Mehrheit der Rückmeldungen positiv, teilweise mit konstruktiven Verbesserungsvorschlägen, waren. Einige Stellungnahmen waren ablehnend. Nachfolgend wird auf die einzelnen Vernehmlassungsantworten eingegangen, soweit sie Ergänzungen, Streichungen oder Ablehnungsanträge enthalten. Gleichlautende Rückmeldungen oder solche die dieselbe Stossrichtung haben, werden in ihrer Beantwortung zusammengefasst.

##### *1.8.1. Befürwortende Stellungnahmen, teilweise mit Ergänzungs-/Erweiterungsvorschlägen*

Grundsätzlich haben sich die **GLP, die Grünen Baselland und die EVP** positiv zustimmend zur Vorlage geäußert. Angeregt wurde, dass mit der geplanten Gesetzesänderung auch die öffentlichen Bauträger (Kanton und Gemeinden) für ihre Bauvorhaben auf öffentlichen Flächen in die Pflicht genommen werden sollen. Auch bei kantons- und gemeindeeigenen Bauvorhaben, egal

ob Tiefbau- oder Hochbauprojekten, soll die Schaffung von Hitzeinseln mit entsprechenden baulichen Massnahmen verhindert werden. Ausserdem empfiehlt die Partei «Grüne Baselland» die Vorgaben nicht nur als «kann»-Bestimmung zu formulieren, sondern als zwingende Bestimmung im Gesetz aufzunehmen. Die Förderung der Artenvielfalt solle als zusätzliches Ziel in den §§ 18 und 36 RBG ausdrücklich festgeschrieben werden.

Der **Baselbieter Natur- und Vogelschutzverband (BNV)** befürwortet im Grunde die Vorlage, schlägt aber diverse Anpassungen, vor allem terminologischer Natur vor. So soll der Begriff des «Biotopverbunds» durch «ökologische Infrastruktur» ersetzt werden (§ 18 Abs. 4 RBG). Zur Begründung wird angeführt, dass der Begriff des «Biotopverbunds» in der Schweiz nicht gebräuchlich sei. Gemäss Biodiversitätsstrategie des Bundes seien die Kantone und Gemeinden jedoch aufgefordert, eine ökologische Infrastruktur aufzubauen. Für ein einheitliches Verständnis sei der Begriff des «Biotopverbunds» durch denjenigen der «ökologischen Infrastruktur» zu ersetzen. Des Weiteren soll bei der Erwähnung des Begriffs des ökologischen Ausgleichs auf die Legaldefinition nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) verwiesen werden. Zusätzlich sollen in § 38 Absatz 2 Bst. a<sup>ter</sup> die offenen Gewässer Erwähnung finden («...Anteile und Qualität begrünter Flächen und offener Gewässer...).

Ausserdem schlägt der **BNV** vor, als weitere Vorgabe bei Quartierplanungen die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden Verfahrens in § 25 Absatz 3 RBG aufzunehmen.

Die **Baselbieter Bauverwalterkonferenz (BBK)** begrüsst die Vorlage in der Gesamtheit insbesondere auch, weil mit der «kann»-Bestimmung die Gemeindeautonomie gestärkt und den Gemeinden ein begrüssenswerter Spielraum in der Umsetzung auf kommunaler Ebene eingeräumt werde. Angeregt wird lediglich eine Anpassung der Praxisauslegung dahin, dass mit den Ergänzungen von § 38 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup> RBG es im Umkehrschluss den Gemeinden auch möglich sein muss, ein richtungsweisendes Aussenraumkonzept im Quartierplanreglement als rechtsverbindlich zu verankern. Die bisherige Praxis liess das nicht zu. Weiter regt die BBK an, die Anwendung von § 87 Abs. 3 i RBV nicht nur auf Neu- und Ersatzbauten anzuwenden, sondern sie so umzuformulieren, dass sie auch auf grössere An- und Umbauten mit Auswirkungen auf den Aussenraum angewendet werden kann.

Zur Umsetzung der neuen Bestimmungen empfiehlt die **BBK** Musterformulierungen auf kantonaler Ebene auszuarbeiten, damit die Implementierung neuer Vorschriften auf Gemeindeebene damit vereinheitlicht würde und die Gemeinden personelle Ressourcen sparen könnten. Klare Richtlinien würden für mehr Klarheit sorgen, unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden über die Regelungstiefe könnten so verhindert werden.

Der **Verein Birsstadt** hat eine gleichlautende Vernehmlassung eingereicht.

Der **Verein Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** vertritt gemäss seinen Statuten diejenigen Gemeinden, die sich entweder explizit der Haltung des VBLG anschliessen oder die sich einer selbständigen Vernehmlassung enthalten. Im vorliegenden Fall sind dies 77 Gemeinden. Er begrüsst im Grundsatz die Zielsetzung der Gesetzesvorlage. Er verweist jedoch auf die Problematik, dass gesetzliche angeordnete Massnahmen immer auch verhältnismässig sein müssen, da sie auch unmittelbar die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohneigentum betreffen. Da die Gemeinden differierende Haltungen zu den Massnahmen haben und sowohl ein Konsens unter den Gemeinden gefördert sowie Politikverdrossenheit bei den Bürgerinnen und Bürgern verhindert werden soll, hat der VBLG eine differenzierte Stellungnahme zu den einzelnen Punkten abgegeben.

Zu § 18 Abs.4 RBG: Der VBLG hinterfragt, ob es überhaupt einer Anpassung der Bestimmung bedarf, da seiner Ansicht nach, die Grünflächenziffer nach wie vor das wichtigste Instrument der Gemeinden ist, die Durchgrünung des Siedlungsraumes sicherzustellen. Wenn überhaupt, dann müsste die Formulierung präziser im Sinne der Motion auf die dicht besiedelten Gebiete

ausgerichtet sein. Der VBLG weist darauf hin, dass die Unterschiede zwischen den ländlichen Regionen und den urbanen Siedlungsgebieten nicht genügend berücksichtigt würde und dass die Bestimmung offenbar nur auf die privaten Bauherrschaften abziele, nicht aber den Kanton und die Gemeinden in die Pflicht nehme. Er fordert im Sinne der Verhältnismässigkeit einen eigenen Absatz, damit sich die Massnahmen nur auf die tatsächlich verdichteten Siedlungsgebiete beziehen.

«§ 18 Abs. 4<sup>ter</sup>

*Bei Nachweis von lokalen Hitzeinseln können die Gemeinden für bestimmte Teilzonen mit mindestens drei Vollgeschossen Vorschriften für die Anteile begrünter Flächen sowie die Bepflanzung mit Bäumen erlassen. Diese Regelung gilt bei bereits bebauten Parzellen nur für Neu- oder Ersatzbauten ab einer Grundfläche von 50 m<sup>2</sup>.»*

Kritisiert wird zudem, dass eine Verpflichtung der öffentlichen Hand fehle, beim kantonalen und kommunalen Strassenbau ebenfalls die Problematik der Hitzeinseln zu berücksichtigen. Die Auferlegung von Massnahmen gegenüber Privaten sollte die ultima ratio sein. Es solle zuerst überprüft werden, in welchem Mass hierfür gesetzliche Vorgaben an den Kanton und die Gemeinden gemacht werden können um dann ein Paket von Gesetzesvorschlägen an den Landrat zu überreichen.

Im Bereich der Quartierplanungen (Art. 38 Abs. 2 RBG) sieht der VBLG keine Notwendigkeit weiterer Anpassungen.

Bei den geplanten Verordnungsanpassungen sollen auch die Folgekosten für die geforderten zusätzlichen Pläne berücksichtigt werden. Damit würde die Hürde für eigenes Wohneigentum noch höher und stehe im Widerspruch zur Wohneigentumspolitik des Kantons.

Abschliessend hält der VBLG fest, dass die vorgeschlagene Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes wohl tatsächlich zu einer deutlichen Reduktion von Hitzeinseln in dicht besiedelten Ortschaften führen könne. Jedoch sei demgegenüber abzuwägen, welchen Aufwand die Umsetzung und die nachhaltige Kontrolle der angeordneten Massnahmen für die einzelnen Gemeinden bedeuten wird. Hier seien noch einige Detailfragen zu klären. Mit den vom VBLG vorgeschlagenen Anpassungen dürfte jedoch eine Mehrheit der Gemeinden hinter der Gesetzesanpassung stehen.

Die Gemeinden des **Vereins Region Leimental Plus (RLP)** grenzen sich von der Stellungnahme des VBLG explizit ab. Insbesondere lehnen sie den Vorschlag des VBLG ab, einen zusätzlichen Absatz 4<sup>ter</sup> zu formulieren. Dass zuerst ein Nachweis von bereits bestehenden Hitzeinseln erbracht werden muss und die Vorschrift nur in gewissen Zonen gelten soll, sei nicht effizient und löse die Problematik nicht zeitnah.

Der **WWF Schweiz** begrüsst die Vorlage. Er regt an, die Vorschriften dahingehend zu ergänzen, dass auch die Regenwasserbewirtschaftung zu berücksichtigen ist und explizit im Gesetzestext von § 18 RBG und § 38 RBG erwähnt wird. Ausserdem empfiehlt der WWF, dass auf kantonaler Ebene Merkblätter und Mustervorschriften erarbeitet werden, die den Gemeinden zur Unterstützung in der Umsetzung zur Verfügung gestellt werden.

Der **Fachverband der Schweizer Fachplaner (FSU)** empfiehlt, zusätzlich zu den vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen einen verbindlichen Planungsauftrag an die Gemeinden zu definieren. Dies verpflichte die Gemeinden dazu, sich mit der Thematik auseinander zu setzen. Der Planungsauftrag könne im RBG oder im kantonalen Richtplan verankert werden.

Die **Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK)** äussert sich grundsätzlich positiv zur Vorlage. Sie stellt im Rahmen ihrer Vernehmlassung folgende Anpassungs- und Änderungsanträge:

**Antrag 1:** Konkretisierung des Begriffes «Anteil begrünter Flächen» in den Erläuterungen zur neuen Gesetzesbestimmung (Spielraum der Gemeinde, ökologische Aspekte).

**Antrag 2:** § 38 Abs. 1 ist ebenfalls anzupassen (fett hervorgehoben). 1 Quartierpläne legen für neu zu überbauende oder überbaute Quartiere die Vorschriften für die Nutzung und Überbauung bzw. für die Erneuerung und Erhaltung **sowie für eine ökologisch nachhaltige Durchgrünung** fest.

**Antrag 3:** Der Bestimmungsteil «...soweit die Zonen- und Quartierplanvorschriften dies vorschreiben und entsprechende Bestimmungen.....» ist zu streichen. Es wird hingegen begrüsst, wenn die Gemeinde, gestützt auf die neue Bestimmung in § 18 RBG konkrete Vorgaben über Anteile und Qualität der begrünter Flächen in ihren Zonenvorschriften verankern kann.

**Antrag 4:** § 87 Abs. 3 ist anzupassen (fett hervorgehoben bzw. gestrichen).

Abs.3 Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

i. Bei Neu- und Ersatzbauten, **bei Um- und Anbauten mit Bezug zum Aussenraum**, sowie **bei grösseren Terrainanpassungen und Terrassierungen** ein Nachweis der Umgebungsgestaltung (Umgebungsplan), ~~soweit die Zonen- bzw. Quartierplanvorschriften dies vorschreiben und entsprechende Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung (§ 18 Abs. 4 RBG bzw. § 38 Abs. 2 Bst. a., abis und ator. RBG) enthalten.~~

**Antrag 5:** Auf Stufe Kantonalem Richtplan ist ein neues Objektblatt einzufügen, das sich mit der Biodiversität und dem ökologischen Ausgleich im Speziellen befasst.

**Antrag 6:** Mit der Anpassung von RBG und RBV sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt BAFU gemäss Bericht «Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet» (Empfehlungen für Musterbestimmungen für Kanton und Gemeinden), BAFU 2022 zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Bestimmungen in die kantonale Gesetzgebung aufzunehmen.

### 1.8.2. *Ablehnende Stellungnahmen*

Der **Hauseigentümerverband (HEV)**, die **FDP Baselland** und die **SVP Baselland** lehnen die Vorlage in ihrer Gesamtheit ab. Insbesondere wird geltend gemacht, dass der Eingriff in von der Bundesverfassung geschützte Eigentumsгарantie zu weit gehe. Der tatsächliche Effekt, der mit der Massnahme erreicht werden könne, bleibe unklar. Die angedachten Massnahmen seien wenig differenziert und würden die tatsächlichen Unterschiede zwischen den Verhältnissen im ländlichen Raum und denjenigen im urbanen Raum zu wenig berücksichtigen (**HEV**).

Nach Ansicht der **SVP** bestehe die Gefahr, dass die Gemeinden mit ihrer dazugewonnenen Regelungskompetenz überborden. Ausserdem sei mit der aktuellen Formulierung von § 38 RBG dem Anspruch auf Sicherstellung einer qualitätsvollen Durchgrünung genüge getan. In erster Linie sollten Kanton und Gemeinden in die Pflicht genommen werden, indem sie bei der Gestaltung von öffentlichen Freiräumen entlang von Strassen und bei öffentlichen Plätzen mit geeigneten Massnahmen die Bildung von Hitzeinseln vermeiden.

Die **FDP** ist ebenfalls der Ansicht, dass mit den bestehenden Regelungen, insbesondere mit der Anwendung der Grünflächenziffer und den Möglichkeiten innerhalb von Quartierplanvorschriften Vorgaben zur Umgebungsgestaltung zu machen, genügende Eingriffsmöglichkeiten vorlägen. Neue Reglementierungen sollten tunlichst vermieden werden, da das Bauen bereits zunehmend überreglementiert und dadurch kompliziert und teuer geworden sei.

Auch die Partei «**Die Mitte**» ist gegen die Vorlage in der jetzigen Formulierung. Sie betont in ihrer Vernehmlassung, dass die Diversität des Baselbiets bei der Hitzeinsel-Thematik unbedingt berücksichtigt werden müsse. So sei in ländlichen Gemeinden des Oberbaselbiets die Thematik

weniger ausgeprägt als in den Agglomerationsgemeinden rund um die Kernstadt Basel. Es sei unverständlich, dass unter dem Titel der Reduktion von Hitzeinseln nur Private belastet würden, aber keine Vorschriften für Kanton und Gemeinden festgeschrieben würden, um die Bildung von Hitzeinseln im verbauten öffentlichen (Strassen-) Raum zu mindern. Die Belastung privater Grundeigentümer müsse «ultima ratio» sein und erst dann greifen, wenn alle anderen Massnahmen bereits ausgeschöpft worden seien. Es brauche daher weitere Rechtsgrundlagen insbesondere betreffend die Ausgestaltung von Kantonsstrassen. Die bereits vorhandene Möglichkeit der Einführung einer Grünflächenziffer im Zonenreglement bestehe bereits heute und sei ausreichend. Eine zusätzliche Ergänzung im Gesetz brauche es daher nicht. Die Partei «Die Mitte» beantragt die Streichung von § 38 betreffend die Ergänzung von Quartierplänen, da dies bereits heute schon gelebt werde. Eine gesetzliche Überregulierung solle verhindert werden. Ausserdem müsse definiert werden, bei welchen Neu- und Ersatzbauten das Einreichen von Umgebungsgestaltungsplänen überhaupt zum Tragen kommen solle. Bei kleineren Neu- und Umbaumasnahmen wäre es unverhältnismässig Veränderungen an der Umgebungsgestaltung zu verlangen. Dies würde nur die Bürokratie und den administrativen Aufwand verstärken und die Bauprojekte unnötig verteuern.

Die **Gemeinde Arboldswil** lehnt die Vorlage in ihrer Gesamtheit ab. Sie macht vor allem die Überregulierung und den fragwürdigen Mehrnutzen einer zusätzlichen einschränkenden Bestimmung geltend. Sie stellt in Abrede, dass mit dieser Vorlage tatsächlich die Regelungskompetenz in diesem Bereich weitgehend den Gemeinden übertragen werden soll, da letztendlich wiederum der Kanton die Nutzungsplanung und die Zonenreglemente genehmigen muss, womit er die Autonomie der Gemeinden in diesem Bereich wieder unterlaufen könne.

### 1.8.3. *Fazit aus dem Vernehmlassungsverfahren*

Herauskrystallisiert hat sich vor allem, dass auch Kanton und Gemeinden als Bauherren im öffentlichen Raum und insbesondere des Strassenraums in die Pflicht genommen werden sollen, die Bildung von Hitzeinseln zu vermeiden. Problematisch ist hier, dass Tiefbauten, wie Strassen und Plätze, explizit nicht der Baubewilligungspflicht des Raumplanungs- und Baugesetzes unterstehen (vgl. § 120 Abs. 4 RBG). Insofern müsste das Strassengesetz (SGS 430) entsprechend ergänzt werden.

Eine weitere Erkenntnis ist auch, dass sich zwei Extrempositionen abzeichnen: die Einen wollen noch weitergehende Vorgaben im Gesetz aufnehmen und den Detaillierungsgrad erhöhen, wie zum Beispiel Vorschriften zur Regenwassernutzung, zu offenen Gewässern und zur nachhaltigen ökologischen Durchgrünung, die Anderen halten die Vorlage als Ganzes für überflüssig respektive stellt der Gesetzesentwurf einen zu starken Eingriff in die Eigentumsrechte von Privaten dar und monieren eine Überregulierung.

Vielen Vernehmlassungsrückmeldungen ist gemein, dass die notwendige Differenzierung vom urbanen zum ländlichen Raum sich zu wenig in der Gesetzesvorlage abbildet.

## 2. **Umsetzung der Vernehmlassungsergebnisse**

### 2.1. **Anpassung des Gesetzesentwurfs**

Der Regierungsrat hat einen klaren Auftrag des Parlaments erhalten, mittels Anpassung der geltenden Gesetzgebung der Bildung von Hitzeinseln in dicht besiedelten Ortschaften entgegenzuwirken. Damit ist die Forderung der bürgerlichen Parteien und des Hauseigentümerverbandes auf eine Anpassung der Gesetzgebung ganz zu verzichten, für den Regierungsrat keine Option. Die Intention des Regierungsrates war genau die, dass den Gemeinden ein grösstmöglicher Handlungs- und Regelungsspielraum bleiben soll. Jede Gemeinde soll im Rahmen ihrer Nutzungsplanung darüber entscheiden können, ob die Entstehung von Hitzeinseln überhaupt ein Thema in ihrem Siedlungsgebiet ist und welche Massnahmen aufgrund der örtlichen Verhältnisse angemessen und verhältnismässig sind. Eine Überregulierung sollte

bewusst vermieden werden. Unbestritten ist, dass die Möglichkeiten zur Vermeidung von Hitzeinseln in Siedlungsgebieten sehr vielfältig sind.

Hingegen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der geforderten Autonomie der Gemeinden (§ 47a Abs.2 KV) genügend Rechnung getragen wird und die konkrete Ausgestaltung in der Kompetenz der Gemeinden verbleiben sollte. Eine weitere Konkretisierung und damit einhergehend die Anordnung weitergehender Massnahmen ist auf Stufe Gesetzgebung nicht opportun. Detailregelungen sind auf Stufe Verordnung in der Kompetenz des Regierungsrates, im Rahmen von Musterreglementen und Wegleitungen aufzunehmen. Auch die vorliegenden Materialien können zu einem späteren Zeitpunkt als Auslegungshilfe beigezogen werden. Die Detailregelungen sollen die Gemeinden in ihren Zonenreglementen und den Quartierplanreglementen festschreiben. Damit lassen sich spezifische, auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abgestimmte Ergebnisse erzielen. Ebenso soll in den kommunalen Bestimmungen festgelegt werden, welche Neu- und Umbauten unter diese Regelung fallen.

Auf Gesetzesstufe, so wie vom VBLG gefordert (neuer § 18 Abs. 4<sup>ter</sup> RBG ), bereits festzulegen, ab welchem Flächenmass eines Um- oder Neubaus Massnahmen erforderlichen sein sollen, läuft der gleichzeitigen Forderung nach einer sach- und umgebungsgerechten Differenzierung diametral zuwider. Wollte man ausserdem zuerst einen Nachweis darüber erbringen müssen, dass Hitzeinseln überhaupt vorhanden sind, verunmöglicht das vorsorgliche Massnahmen und man wäre immer auf eine Nachbesserung bereits realisierter Zustände angewiesen. Dies kann nicht im Sinne einer Rechts- und Planungssicherheit sein.

Die Natur- und Landschaftsschutzkommission hat ihrerseits einen konkrete Änderungsantrag für § 38 Abs. 1 RBG, Aufnahme des Begriffs der ökologischen Durchgrünung, gestellt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Absatz 1 als Programmnorm ausgestaltet ist und die ökologische Durchgrünung durchaus unter dem Begriff der «Nutzung», in diesem Zusammenhang des Aussenraumes, subsumiert werden kann und muss. Ein selbständiger Begriff der «ökologischen Durchgrünung» müsste wiederum klarer definiert werden, um eine direkte Anwendbarkeit sicherzustellen. Die gewünschte Gewichtung der ökologischen Interessen und damit auch der ökologischen Durchgrünung und die Konkretisierung des Norminhaltes schlägt der Regierungsrat in § 38 Abs. 2 RBG mit lit. a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup> vor.

Der Antrag der Kommission, auf Stufe Kantonaler Richtplan ein neues Objektblatt einzufügen, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Motion und würde den Rahmen dieses parlamentarischen Auftrags an den Regierungsrat in diesem Zusammenhang sprengen.

Dem Antrag des BNV, den Begriff des «Biotopverbund» mit demjenigen der «ökologischen Infrastruktur» zu ersetzen, da er in der Schweiz nicht gebräuchlich sei, wird nicht gefolgt. Der Begriff des «Biotopverbund» findet sich ebenso in der schweizerischen Fachterminologie wie der Begriff «ökologische Infrastruktur»<sup>1</sup>. Letztlich sind die konkreten Vorstellungen und die daraus folgenden Massnahmen entscheidend.

Viele Anregungen und Anträge in den Vernehmlassungen zielen auf eine Konkretisierung der Bestimmungen ab. Die Aufnahme der Begriffe der offenen Gewässer, der Regenwasserbewirtschaftung, der Förderung der Artenvielfalt, die Konkretisierung des Begriffs «Anteil an begrünten Flächen» etc. sind nach Ansicht des Regierungsrates wichtige Aspekte zur Vermeidung von Hitzeinseln, die aber aufgrund ihres Detailgrades und der ortsspezifischen Eigenheiten in den kommunalen Reglement Berücksichtigung finden sollten.

---

<sup>1</sup> Statt vieler: Agrarforschung Schweiz, Landschaftstypen und Biotopverbund, Szerencsits/Schüpbach/Buholzer/Walther/Zgraggen/Flury (<https://www.agrarforschungschweiz.ch/2004/10/landschaftstypen-und-biotopverbund/>) Biotopverbund aus der Sicht des Naturschutzes am Beispiel der Stadt Schaffhausen, in Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen, Dürst/Capaul, 2024 (<https://www.e-periodica.ch/cntmng?pid=msh-001%3A2001%3A46%3A%3A167>), Stiftung Biotopverbund Grosses Moos (<https://biotopverbund.ch/aktuelles/>)

Der Antrag auf Aufnahme einer Bestimmung zur Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden Verfahrens bei Quartierplanungen in einem neuen Absatz 3 von § 25 RBG entspricht nicht der Systematik des Gesetzes. Die Gemeinden können bereits jetzt schon im Rahmen ihrer Quartierplanungen Wettbewerbsverfahren ausschreiben. Die Art, wie das Ergebnis einer Quartierplanung zustande kommt, obliegt letztlich der planenden Gemeinde. Der kantonale Gesetzgeber hält sich weitgehend mit einer Regulierung zurück.

## **2.2. Erstellen eines Merkblattes und eines Musterreglementes**

Der Kanton kann dem Anliegen nachkommen, aufgrund objektiver Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung ein Merkblatt zu erstellen, welches Auskunft über effiziente und effektive Massnahmen gibt. Somit haben die Gemeinden eine Grundlage für die Erarbeitung kommunalspezifischer Massnahmenkataloge. Dem Antrag der Natur- und Landschaftsschutzkommission kann insofern Folge geleistet werden, als dass im Merkblatt die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt BAFU gemäss Bericht «Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet» Berücksichtigung finden, respektive ausdrücklich auf diese hingewiesen wird. Die Empfehlungen des Bundesamtes in den Gesetzestext aufzunehmen würde den Rahmen einer sinnvoll kurzgefassten Rahmennorm sprengen.

## **2.3. Aufnahme weiterer Detailbestimmungen in der Verordnung**

Die angemessene Berücksichtigung von grösseren An- und Ersatzbauten sowie allgemein die Berücksichtigung baulicher Tätigkeiten mit einem Bezug zum Aussenraum kann in der Verordnungsbestimmung Niederschlag finden.

Der Verordnungstext kann daher wie folgt angepasst werden:

### **§ 87 Unterlagen für die Baueingabe (neu)**

*Abs.3 Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:*

- ii. Bei baulichen Massnahmen mit einem wesentlichen Bezug zum Aussenraum, wie grössere Ersatz-, An- und Umbauten sowie umfangreiche baubewilligungspflichtige Gartengestaltungsmassnahmen ein Nachweis zur Umgebungsgestaltung (Umgebungsplan), soweit die Zonen- bzw. Quartierplanvorschriften dies vorschreiben und entsprechende Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung (§ 18 Abs. 4 RBG bzw. § 38 Abs. 2 Bst. a., a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup>. RBG) enthalten.**

Die Schwierigkeit der Anwendung dieser Norm wird letztlich in den unbestimmten Rechtsbegriffen liegen. Der Begriff der «Wesentlichkeit» beim Bezug zum Aussenraum sowie der Begriff der «umfangreichen» Massnahmen lassen erheblichen Ermessensspielraum. Umgekehrt kann einer quantitative Festlegung von Flächenmassen nicht jeder Situation angemessen Rechnung tragen. Die Verordnungskompetenz liegt beim Regierungsrat. Er wird im die Revision begleitenden Regierungsratsbeschluss entsprechende Auslegungshilfen formulieren.

## **2.4. Anpassung des Strassengesetzes (SGS 430)**

Die Forderung zur Berücksichtigung von öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen ist nachvollziehbar. Der Kanton und die Gemeinden als Bauherren der öffentlichen Verkehrsanlagen und öffentlichen Räume können bei der Planung und Realisierung der öffentlichen Räume mit entsprechenden Massnahmen der Bildung von Hitzeinseln entgegenwirken. Er schlägt daher folgende Änderung im Strassengesetz vor:

## § 11

### **Umfang des Strassenraumes**

<sup>1</sup>

Der Strassenraum umfasst die Strasse mit den ihrer technisch richtigen Ausgestaltung dienenden Anlagen, wie insbesondere Kunstbauten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, Gehwege, Radstreifen, Grünstreifen, **Bäumen**, Neben- und Unterhaltsanlagen, Parkplätze.

## § 12

### **Grundsatz**

<sup>1</sup>

Die öffentlichen Strassen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Transport-, Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit, **der Klimaverträglichkeit** sowie der Verkehrssicherheit und der verkehrstechnischen Anforderungen zu planen, zu projektieren **und zu realisieren bzw. zu sanieren**.

Mit der Erwähnung von Bäumen als Bestandteil des Strassenraumes soll die Chance bzw. der Hebel verstärkt werden, dass im Streitfall auch das notwendige Land enteignet werden kann, um den notwendigen Platz zu schaffen, um Strassenbäume pflanzen zu können (z.B. Trottoirbreite von 3 m statt 2 m, um Platz für Bäume zu schaffen). Damit können Hitzeinseln als Folge der grossen Belagsflächen von Fahrbahn und Trottoir reduziert oder vermieden werden und wird die Attraktivität von Fusswegen erhöht, da diese durch die Bäume beschattet werden.

Mit dem Grundsatz, dass bei der Sanierung bestehender Strassen bzw. dem Neubau neuer Strassen die Klimaverträglichkeit zu beachten ist, wird die Grundlage geschaffen, dass z.B. das Pflanzen von Grüninseln zur Aufgabe des Strassenbau gehört bzw. die Strasse bzw. der Strassenraum auch eine Funktion bzgl. Klimaverträglichkeit hat und deshalb mit der Finanzierung des Baus bzw. der Sanierung einer Strasse auch diese Massnahmen mitfinanziert sind und gleichzeitig eine Grundlage für den allfällig notwendigen Landerwerb geschaffen wird.

### **2.5. Vorstösse des Landrats**

Mit der vorliegenden Vorlage einer Gesetzes- und Verordnungsanpassung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens ist dem Anliegen der Motion 2020/268 «Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften» Rechnung getragen. Die Motion kann als erfüllt abgeschrieben werden.

## **3. Anträge**

### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Raumplanungs- und Baugesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Strassengesetz wird gemäss Beilage geändert.
3. Ziffer 1 und 2 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Motion 2020/268: «Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften».

Liestal, 20. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **Anhang**

- Landratsbeschluss
- Gesetzesänderung
- Synoptische Darstellung der Änderungen von RBG und StrG

## **Landratsbeschluss**

### **über die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes, SGS 400, vom 08.01.1998**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Raumplanungs- und Baugesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Die Motion 2020/268 «Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: